

71. Enthält die Abrede, daß im Falle nicht prompter Zinszahlung der Zinsfuß erhöht werden soll, ein Versprechen von Zinsezinsen?

V. Civilsenat. Ur. v. 15. April 1896 i. S. der Lebensversicherungsgesellschaft für Deutschland in Gotha (Bekl.) w. das Warenhaus für deutsche Beamte, Aktiengesellschaft in Berlin (Kl.). Rep. V. 319/95.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist vom Reichsgericht verneint aus folgenden Gründen:

... „Auf dem früher der Handlung S. & Co. gehörigen, in Berlin Dorotheen- und Bunsenstrassen-Ecke belegenen Grundstücke steht im Grundbuche der Dorotheenstadt Bd. 5 Nr. 383 eine Hypothek von 1000000 *M* eingetragen. Diese Hypothek hat die Beklagte durch Cession erworben. Durch Vertrag vom 27. Juli 1891 ist in betreff der Verzinsung der Darlehenshypothek zwischen der Beklagten und einem Bevollmächtigten der Handlung S. & Co. verabredet, daß die Zinsen mit 4 Prozent am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres bezahlt werden sollten. Dann heißt es unter Nr. 4:

„Sofern Schuldnerin mit Abführung der Zinsrate über 4 Wochen nach dem Verfalltage im Rückstande sein sollte, (ist) die verfallene Zinspost nach dem 5prozentigen Zinsfuße vom ganzen Kapital zu entrichten.“

Diese Vereinbarung ist im Grundbuche Abteilung III Nr. 7 eingetragen.

Am 22. September 1894 hat die Klägerin das Grundstück durch Auflassung von der Handlung S. & Co. erworben und die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Schon früher — am 1. April 1894 — war die gedachte Handlung mit der Zinszahlung länger als vier Wochen im Rückstande geblieben. Auf erhobene Klage war die Schuldnerin durch rechtskräftiges Urteil vom 5. Oktober 1894 verurteilt, die Zinsen für das erste Quartal 1894 nach dem Zinssatze von 5 Prozent — also mit 12500 *M* statt 10000 *M* — an die Beklagte zu zahlen. Dieses Urteil ist am 20. Dezember 1894 gegen die Klägerin vollstreckt. Deren Forderung auf Rückzahlung der 2500 *M* hat der Berufungsrichter abgewiesen, und hiergegen ist

Revision nicht erhoben. Die Klägerin beansprucht weiter, Beklagte solle verurteilt werden, einzuwilligen, daß der obengedachte Vermerk, betreffend die Zinserhöhung für den Fall der verzögerten Zinszahlung, im Grundbuche gelöscht werde. Sie führt aus, die Abrede enthalte eine Konventionalstrafe, durch welche die Zahlung von Zinsezinsen festgesetzt werde, was gesetzlich unzulässig sei. Die Beklagte macht dagegen geltend, es handle sich um eine Abrede von vorbedungenen Zinsen, wobei das Strafprozent für den Fall der nicht pünktlichen Zinszahlung festgesetzt sei. Sie bestreitet, daß darin eine Konventionalstrafe liege, und führt eventuell aus, daß diese nicht als Forderung von Zinsezinsen aufzufassen sei.

Beide Instanzrichter haben die Beklagte dem Klageantrage gemäß verurteilt. Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung dahin, daß eine Konventionalstrafe vorliege, daß diese den Charakter von Zinsen habe, und daß also für den Fall der nicht pünktlichen Zinszahlung Zinsen von Zinsen bedungen werden, was gesetzlich unzulässig sei.

Die Frage, ob eine vertragsmäßige Festsetzung des Schadensersatzes für denjenigen, welcher einen Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, stets als eine Konventionalstrafe anzusehen sei, kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben, weil der Beklagten und Revisionsklägerin darin beizustimmen ist, daß die unter Nr. 4 des Vertrages vom 27. Juli 1891 getroffene Bestimmung nicht als eine Abrede der Zahlung von Zinsezinsen aufzufassen ist. Der Berufungsrichter führt richtig aus, daß nach § 803 A.L.R. I. 11 bei Darlehen alles das, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß, den rechtlichen Charakter von Zinsen besitzt, und daß diese Vorschrift nach §§ 825, 826 a. a. D. auch für Konventionalstrafen, zu welchen der Schuldner sich statt der Zinsen verpflichtet, gelten muß. Ebenso ist auch nicht zu bezweifeln, daß das im § 818 a. a. D. ausgesprochene Verbot der Zinsen von Zinsen durch die Reichsgesetze vom 14. November 1867 (R.G.Bl. S. 159) und vom 19. Juni 1893 (R.G.Bl. S. 197) keine Änderung erlitten hat. Eine Abrede, daß im Falle nicht rechtzeitiger Zinszahlung von der fälligen Zinsrate Zinsen gezahlt werden sollten, ist jedoch im vorliegenden Falle nicht getroffen. Diese Abrede würde voraussetzen, daß die Kontrahenten als Vergütung für die

am 1. April 1894 nicht rechtzeitig abgeführten 10000 *M* eine weitere Zahlung von 2500 *M* hätten festsetzen wollen. Eine solche offenbar wucherische Abrede hat den Kontrahenten sicher fern gelegen. Man muß vielmehr annehmen, daß die Kontrahenten nicht, was bei der Abrede von Zinseszinsen nötig wäre, den rückständigen Zinsbetrag als neues, nunmehr zu verzinsendes Kapital betrachtet, sondern, daß sie beabsichtigt haben, der Schuldner solle, wenn er durch nicht prompte Zinszahlung möglicherweise Schwierigkeiten für die Gläubigerin in betreff der Erledigung ihrer eigenen Verbindlichkeiten herbeiführe, die Nutzung des erhaltenen Darlehens nicht mit 4, sondern mit 5 Prozent vergüten. Der Zinsfuß ist bedingt für den Fall der verzögerten Zinszahlung um 1 Prozent erhöht. Zutreffend macht die Beklagte geltend, daß sie, ohne gegen irgend ein Gesetz zu verstoßen, mit derselben Wirkung hätte verabreden können, daß die Zinsen 5 Prozent, bei prompter Zahlung derselben jedoch nur 4 Prozent betragen sollten. Eine Abrede der Zinserhöhung, wie sie hier in dem Vertrage vom 27. Juli 1891 getroffen ist, hatten die §§ 825, 826 A.L.R. I. 11 für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückzahlung des Kapitals ausdrücklich, und zwar bis zur Höhe der Zinsen von 6 bezw. 8 Prozent zugelassen. Weßhalb nicht auch wegen unpünktlicher Zinszahlung eine — nicht unter die Wuchergesetze fallende — Erhöhung der für den Gebrauch des Kapitals zu zahlenden Zinsen gestattet sein sollte, ist nicht erfindlich.

Aus diesen Gründen mußte das zweite Urteil aufgehoben und, da der Sachverhalt vollständig und klar vorliegt, die Klage unter Änderung des ersten Urteiles abgewiesen werden.

Das Reichsgericht ist sich bewußt, daß es mit dieser Entscheidung teilweise in Widerspruch tritt mit Rechtsgrundsätzen, welche in mehreren Urteilen des erkennenden Senates,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 242, Bd. 29 S. 883 und Rep. V. 185/84,

sowie des früheren preussischen Obertribunals,

vgl. Entsch. desselben Bd. 76 S. 99,

ausgesprochen sind. Es hat jedoch bei wiederholter Erörterung und Prüfung der Rechtsfrage umsoweniger Anstand genommen, von der früher entwickelten Auffassung zurückzutreten, als die Rechtsprechung des Obertribunals geschwankt hat,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 1 S. 313,
als ferner von den Grundbuchämtern, unter Billigung der Beschwerde-
behörden,

vgl. Johow, Entsch. der preuß. Appellationsgerichte Bd. 4 S. 157.
166, Bd. 5 S. 140; auch Johow, Entsch. des Kammergerichts
Bd. 7 S. 76,

die Eintragung ähnlicher Vertragsbestimmungen in die Grundbücher
nicht beanstandet wird, und als auch in der Litteratur die Richtig-
keit der früher vom Reichsgerichte vertretenen Ansicht mit zutreffenden
Gründen bekämpft ist.

Vgl. Martinus in Gruchot, Beiträge Bd. 39 S. 542 flg.“